

Coronavirus-Pandemie

FAQ und Präzisierungen zur bisher erfolgten Kommunikation des Bistums Basel

26. März 2020

Allgemeine Hinweise:

Die folgenden Erläuterungen ergänzen die [verschärften Massnahmen](#) zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus vom 17. März 2020.

Heute, am 26. März 2020, ist es unmöglich, für die kommenden Wochen Termine festzulegen. Niemand weiss, wie lange die ausserordentliche Lage bestehen bleiben wird. Die Diözesankurie wird Termine erst wieder festlegen, wenn die Lage normalisiert sein wird. Sie empfiehlt den Pfarreien, anderssprachigen Missionen und Fachstellen dies ebenso zu halten.

Zu gegebener Zeit wird die Diözesankurie via E-Mail und auf der Internetseite den Beginn von neuen Terminabsprachen bekannt machen.

Die folgende Übersicht häufig gestellter Fragen ist alphabetisch geordnet. Sie wird auf der Internetseite des Bistums Basel www.bistum-basel.ch publiziert und ggf. laufend ergänzt.

Beichte: Kann ich noch Beichte hören?

Beichte wird nur im Rahmen des Viaticums gehört. Telefon- und Online-Beichthören ist nicht erlaubt. Der Bischof entbindet von der Empfehlung der Osterbeichte.

Bestattungen: Wie viele Personen dürfen bei einer Bestattung auf dem Friedhof dabei sein?

Begräbnisfeiern werden so einfach wie möglich und mit so wenigen Personen wie möglich gefeiert und nur am Grab. Das Bundesamt für Gesundheit erlaubt in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe I der COVID-19-Verordnung 2 «Beerdigungen im engen Familienkreis». Die Vorgabe «enger Familienkreis» ist als Ausnahme vom Verbot der Ansammlung von mehr als fünf Personen zu verstehen. Es ist der Familie überlassen, zu entscheiden, wer zum «engsten Familienkreis» gehört – also z. B. Ehepartnerinnen, Lebenspartner, Kinder, Geschwister, Eltern etc. Es müssen aber auf jeden Fall die Vorgaben betreffend Abstand und Hygiene eingehalten werden. (aus einer E-Mail vom Team COVID-19 des BAG)

Datenschutz: Gibt es wegen der Pandemie spezielle Regelungen?

Nein. Wir machen darauf aufmerksam, dass auch während der Corona-Krise datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht ausser Kraft gesetzt sind. Das ist bei der Nutzung diverser elektronischer Dienste und Produkte zu beachten.

Eheschliessungen: Wie lange kann eine Eheschliessung verschoben werden (Gültigkeit)? Wie lange bleiben die Ehedokumente gültig?

Damit die Dokumente (inkl. Taufscheine) noch verwendet werden können,

- darf eine Eheschliessung maximal um 12 Monate verschoben werden
- muss sie im Bistum Basel stattfinden
- sollte auf dem Ehedokument bei Nr. 14 der neue Hochzeitstermin neben dem alten vermerkt werden; Bemerkung «Verschiebung wegen Corona-Pandemie»

Eheschliessungen: Was bleibt bei einer Verschiebung der Eheschliessung längstens um ein Jahr gültig?

Ergänzend zu den Hinweisen oben behalten Gültigkeit resp. Wirkung

- die Delegation der Trauvollmacht, sofern kein anderer Traupriester oder -diakon hinzugezogen wird
- Dispens von der Formpflicht oder vom Ehehindernis der Kultusverschiedenheit oder der Verwandtschaft
- Genehmigung für die Trauung bekenntnisverschiedener Partner
- Licentia assistendi.

Eheschliessungen: Die Verschiebung führt dazu, dass ein anderer Priester / Diakon oder ein/e andere Gemeindeleiter/-in (a. o. Trauvollmacht im Einzelfall) der Eheschliessung assistiert. Was ist zu beachten?

Die Trauvollmacht muss an diesen Priester/Diakon neu delegiert werden. Eine a. o. Trauvollmacht im Einzelfall für Trauungen im Zuständigkeitsgebiet muss neu beantragt werden.

Eheschliessungen: Kann eine Eheschliessung an einem Sonntag gefeiert werden?

Wegen dieser besonderen Umstände ist das möglich. Das ist nicht ideal, aber in dieser Situation selbstverständlich möglich.

Bitte beachten: vorläufig gilt gemäss Weisung vom 17. März 2020, dass alle Hochzeiten verschoben werden.

Eheschliessungen: Wie viele Personen müssen anwesend sein, damit eine Eheschliessung kirchlich gültig ist?

- das Brautpaar
- der assistierende Priester oder Diakon
- zwei Zeugen; die beiden Zeugen müssen volljährig und urteilsfähig sein; ihre Konfessionszugehörigkeit spielt keine Rolle.

Bitte beachten: vorläufig gilt gemäss Weisung vom 17. März 2020, dass alle Hochzeiten verschoben werden.

Eheschliessung: Die Trauung findet ausserhalb des Bistums Basel statt. Was ist zu beachten?

- Brautpaare erkundigen sich bei ihrem Traupriester oder Traudiakon, ob etwas besonders beachtet werden muss.
- Das Nihil obstat für Eheschliessungen im Ausland ist zeitlich nicht befristet, weil es besagt, dass auf Grund der vorliegenden Dokumente einer gültigen Eheschliessung nichts entgegensteht. Aber da man gelegentlich eigenartigen Verhaltensweisen begegnet, empfiehlt es sich für die betroffenen Brautpaare ebenfalls, beim Traupriester, beziehungsweise beim Traudiakon nachzufragen.

Firmung Erwachsener: Was muss ich tun, wenn ich eine Firmvollmacht (eine Beauftragung zur Taufe) für eine erwachsene Person erhalten habe, diese Feier nun aber nicht stattfinden kann?

Eine Beauftragung zur Taufe Erwachsener und/oder die erteilte Firmvollmacht zur Firmung Erwachsener behalten ihre Gültigkeit für die verschobene Feier dieser Sakramente mit den bezeichneten Personen.

Generalabsolution: Erlaubt der Bischof wieder die Spendung der Generalabsolution?

Nein.

Glocken läuten: Wann müssen gemäss SBK die Glocken in der Karwoche geläutet werden?

Die SBK hat als Zeichen der Verbundenheit schweizweit zwei Lätzeiten festgelegt:
Hoher Donnerstag, 20.00 Uhr (läuten wie für den Hauptgottesdienst).
Ostersonntag, 10.00 Uhr (läuten wie für den Hauptgottesdienst).

Glocken läuten: Sollen bei den aktuellen Bestattungen auf dem Friedhof die Glocken geläutet werden?

Empfehlung: Drei Minuten mit der Totenglocke läuten oder darauf verzichten.

Glocken läuten: Sollen zu den Privatmessen die Glocken geläutet werden?

Nein, die Stille ist auch ein Zeichen. Regelmässige Zeiten dieser Messfeiern können auf der Internetseite bekannt gemacht werden, damit die Menschen sich im Gebet verbinden können.

Hausbesuche: Dürfen Kranke / Sterbende zu Hause besucht werden?

Hausbesuche (mit oder ohne Kommunionsspendung) sind zu unterlassen; als einzige Ausnahme gilt das Viaticum (Krankensalbung und Kommunion für Personen in Todesgefahr).

Heilige Öle: Wann können die heiligen Öle abgeholt werden?

Es kann noch kein Termin angezeigt werden.

Jahrzeitmessen und Gedächtnisse: Wie soll man vorgehen bei den Jahrzeitmessen und den Gedächtnissen, die nun nicht gefeiert werden können?

Für die betroffenen Familien:

Publikation (Pfarrblatt, Internetseite) mit etwa folgendem Inhalt: «In diese Wochen, während denen keine religiösen Veranstaltungen erlaubt waren und sind, fiel oder fällt für Sie vielleicht eine Jahrzeitmesse für Ihre Verstorbenen oder eine Gedächtnismesse. Beten Sie im Gedenken an Ihre Verstorbenen – das kann ein *Vater unser* und ein *Gegrüsst seist du, Maria* sein oder ein anderes, auch ein frei formuliertes Gebet. Zu gegebener Zeit wird Sie Ihre Pfarrei zu einer speziellen Messfeier einladen, in der aller Personen gedacht wird, deren Jahrzeiten oder Gedächtnisse nicht vor Ort gefeiert werden konnten.

Für die Pfarrämter:

Die Jahrzeit- und Gedächtnismessen, die nicht vor Ort appliziert werden können, werden an die Bischöfliche Kanzlei in Solothurn überwiesen (Vermerk: Messstipendien), Postfinancekonto: 45-15-6. Diese Messstipendien werden an Bischöfe in Afrika, Asien und Südamerika weitergegeben.

Karwoche: Was ist zu beachten?

Es gilt weiterhin: An allen Tagen keine öffentliche Liturgie! Die Karwoche fällt in eine ausserordentliche Zeit. Es wird empfohlen, die dadurch entstandene «Leere» auszuhalten und nicht alles Mögliche zu tun, um den Anschein von «Normalität» zu geben. Insbesondere empfehlen wir, die Menschen daheim (Familien, Hausgemeinschaften) stärker in den Blick zu nehmen als die Übertragung von Gottesdiensten. Wir verweisen auf Hilfestellungen des liturgischen Instituts, die zur Gestaltung häuslicher Feiern anregen.

Kollekten: Wie soll man vorgehen bei den obligatorischen Kollekten, die nun nicht in den Gottesdiensten zu den vorgesehenen Terminen aufgenommen werden können?

Folgende Kollekten sind oder können (Stand 26. März 2020) betroffen sein:

- *29. März/ 5. April: Fastenopfer der Schweizer Katholikinnen und Katholiken*
Es gibt drei Möglichkeiten, dieser Verpflichtung nachzukommen. Man kann eine, zwei oder alle drei Möglichkeiten nutzen:
 - a. Aufruf im Pfarrblatt und auf der Internetseite: Bitte Spenden an das Fastenopfer der Schweizer Katholikinnen und Katholiken direkt überweisen; Publikation der Kontoverbindungen: Postfinancekonto 60-19191-7, IBAN CH16 0900 0000 6001 9191 7.
 - b. Diese Kollekte wird an einem «grossen» Sonntag später im Jahr aufgenommen (Dankgottesdienst nach der Coronakrise, anderer Festgottesdienst).
 - c. Die Leitung der Pfarrei beantragt bei der Exekutive der Kirchgemeinde, dass das Fastenopfer bei der jährlichen Vergabung von Sozialbeiträgen grosszügig berücksichtigt wird.Daneben wird es in den Pfarreien und anderssprachigen Missionen viele kreative Ideen geben, Kollekten oder Spenden für das «Fastenopfer» auch während des Jahres zu erheben. Denn das Fastenopfer ist durch den Ausfall der Gottesdienste besonders betroffen.
- *6. bis 10. April: Karwochenopfer für die Christinnen und Christen im Heiligen Land*
Es gibt drei Möglichkeiten, dieser Verpflichtung nachzukommen. Man kann eine, zwei oder alle drei Möglichkeiten nutzen:
 - a. Aufruf im Pfarrblatt und auf der Internetseite: Bitte Spenden an den Schweizerischen Heiligland-Verein, Winkelriedstrasse 36, Postfach 3141, 6002 Luzern, direkt überweisen; Publikation der Kontoverbindungen: Postfinancekonto 90-393-0, IBAN CH78 0900 0000 9000 0393 0;
Achtung: Diese Kollekte soll im Jahre 2020 nicht wie im Direktorium angezeigt an die bischöfliche Kanzlei Solothurn überwiesen werden (überlastet die Verwaltung).
 - b. Diese Kollekte wird an einem «grossen» Sonntag später im Jahr aufgenommen (Dankgottesdienst nach der Coronakrise, anderer Festgottesdienst).
 - c. Die Leitung der Pfarrei beantragt bei der Exekutive der Kirchgemeinde, dass das die Christen im Heiligen Land bei der jährlichen Vergabung von Sozialbeiträgen grosszügig berücksichtigt wird.
- *3. Mai: St. Josefopfer für Stipendien an zukünftige Priester, Diakone, Theologinnen und Theologen*
Für das kommende Studienjahr gibt es glücklicherweise genug Reserven; darum muss diese Kirchenkollekte 2020 nicht aufgenommen werden.

- *24. Mai: Mediensonntag: Für die Arbeit der Kirche in den Medien*
Diese Kollekte muss an einem anderen Sonntag im Jahr 2020 aufgenommen werden. Einzahlung bis Ende November 2020 an: Mediensonntag der kath. Kirche, Fribourg, Postfinancekonto 17-1584-2.
- *31. Mai: Hochfest von Pfingsten: Für die diözesane Stiftung Priesterseminar St. Beat Luzern*
Diese Kollekte muss an einem anderen Sonntag im Jahr 2020 aufgenommen werden. Einzahlung bis Ende November 2020 an: Bischöfliche Kanzlei Solothurn, Postfinancekonto 45-15-6.

Krankensalbung: Unter welchen Umständen darf das Sakrament der Krankensalbung gespendet werden?

Die Krankensalbung wird nur im Rahmen des Viaticums gespendet (in unmittelbarer Todesgefahr), unter strikter Einhaltung aller von den Behörden/Institutionen angeordneten Schutzmassnahmen.

Opferlichter: Darf man weiterhin Opferlichter in der Kirche bereitstellen?

Ja. Der Sakristan soll beim Auffüllen und Abräumen Handschuhe tragen. Zum Anzünden der Opferlichter legt man mehrere «Osternachtkerzli» bereit.

Privatmesse: Was bedeutet, eine Messe «privat» zu feiern?

Eine Privatmesse wird ohne Volk gefeiert. Darum ruft auch kein Glockengeläut zur Messfeier und es werden keine Personen eingeladen. Wer zusammen wohnt, kann auch zusammen feiern. Wer die Privatmesse in der Pfarrkirche feiert, was empfohlen wird, muss in dieser Zeit die Kirche schliessen. Die Höchstzahl der anwesenden Personen ist einzuhalten (zurzeit fünf Personen). Von der Einladung von Ministranten/-innen oder Lektoren/-innen wird abgeraten.

Taufe Erwachsener: siehe oben: Firmung Erwachsener.

Generalvikar Markus Thürig